

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 29.09.22

und Antwort des Senats

Betr.: Haushaltsplan-Entwurf für die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (Einzelplan 2)

Einleitung für die Fragen:

Der Senat hat im August den Haushaltsplan-Entwurf für den Hamburger Haushalt 2023/2024 vorgelegt. Der Haushalt der Behörde für Justiz- und Verbraucherschutz hinterlässt dabei einige Fragezeichen, nicht zuletzt, weil er nur sehr wenige Anmerkungen enthält und die Planungen damit fast gänzlich unkommentiert sind.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Einzelplan 2 des Haushaltsplan-Entwurfs für die Jahre 2023 und 2024 ist ein solides und verlässliches Fundament für die vielfältigen Aufgaben der Justizverwaltung, der Gerichte und Staatsanwaltschaften, des Justizvollzuges sowie des Verbraucherschutzes in Hamburg. Er bringt für den Haushalt der zuständigen Behörde einen Gesamtaufwuchs von 136 Millionen Euro. Damit wächst der Einzelplan 2 um rund 15 Prozent. Die umfangreichen personellen Verstärkungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften aus den vergangenen Jahren werden ausfinanziert und langfristig im Haushalt verankert und der effektive Verbraucher- und Arbeitsschutz wird auf hohem Niveau verstetigt.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Aufgabenbereich 235 Gerichte

Frage 1: *Im Bereich des Landgerichts kommt es zu überlangen Verfahren. Im Bereich der Zivilsachen zeigen die Kennzahlen B_235_02_003 und B_235_02_007 (4.3.2.1.4. Kennzahlen PG 235.02 Landgericht Hamburg), dass die Verfahrensdauern zum einen über dem Bundesdurchschnitt liegen. Zum anderen konnten in der Vergangenheit die Planwerte ausweislich des Halbjahresberichts nicht erreicht werden. Welche Maßnahmen will der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde ergreifen, um die Planwerte für 2023/2024 zu erreichen?*

Antwort zu Frage 1:

Die steigende Verfahrensdauer im Zivilbereich ist ein bundesweiter Trend, der insbesondere auf die zunehmende Komplexität der Verfahren zurückzuführen ist. Das Landgericht hat die Planwerte für 2023/2024 daher im Vergleich zu den Planwerten für 2021/2022 bereits angepasst (B_235_02_003: 12,0 statt 10,5; B_235_02_007: 9,0 statt 8,5). Um diese Planwerte zu erreichen, werden mehrere Maßnahmen ergriffen:

- Personelle Verstärkungen des Strafbereichs am Landgericht sollen dazu führen, dass im Zivilrecht tätige Richterinnen und Richter nicht mehr im gleichen Umfang wie bislang den Strafbereich unterstützen müssen.

- Darüber hinaus hat das Landgericht sämtliche Verhandlungssäle als Mediensäle ausgestattet, sodass Verhandlungen gemäß § 128a ZPO nunmehr flächendeckend möglich sind und pandemiebedingte Ausfälle von Sitzungen in vielen Fällen vermieden werden können.
- Vakante Stellen sollen im Zivilrecht zeitnah nachbesetzt werden.

Frage 2: *Am Sozialgericht ist die Verfahrensdauer seit Jahren überdurchschnittlich lang. Zum 2. Quartal 2022 lag die Verfahrensdauer für Klagen (B_236_06_034 Sozialgericht Klagen durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten) bei 20,2 Monaten, trotz gesunkener Eingangszahlen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung der Verfahrensdauer konkret geplant?*

Antwort zu Frage 2:

Das Sozialgericht ist bestrebt, die Verfahrenslaufzeiten zu verkürzen. Im Vordergrund steht, den Altverfahrensbestand – also Verfahren, die bereits länger als 20 Monate anhängig sind – in allen Kammern zu senken.

Die Laufzeit von gegenwärtig durchschnittlich 20,2 Monaten dürfte dem verstärkt in den Blick genommenen und weiter zu verfolgenden Abbau von Altverfahren geschuldet sein, denn jedes erledigte Altverfahren fließt mit seiner gesamten Verfahrensdauer in die Statistik ein. Je mehr Altverfahrensbestand also abgebaut wird, desto höher dürfte die durchschnittliche Verfahrensdauer werden.

Das Sozialgericht arbeitet daran, auf die Beschleunigung von Verfahrensbeendigungen hinzuwirken. Allerdings fällt die Frage der Entscheidungsreife, des Ermittlungsaufwands und des Erledigungszeitpunkts in die richterliche Unabhängigkeit und dürfte zudem davon abhängen, wie hoch ein Kammerbestand insgesamt ist. Zurückgehende Eingangszahlen und dadurch frei werdende zeitliche Ressourcen wirken sich in der Regel nicht sofort verkürzend auf die Laufzeitstatistik aus.

Frage 3: *Am Obergerverwaltungsgericht haben Klagen ausweislich des Halbjahresberichts eine durchschnittliche Verfahrensdauer von 28,2 Monaten. Wie ist der aktuelle Stand, wie kommt es zu diesen erheblichen Verzögerungen und aus welchen Gründen glaubt der Senat, dass sich die Verfahrensdauer wieder verkürzt?*

Antwort zu Frage 3:

Das Ergebnis mit einer Durchschnittslaufzeit von 28,2 Monaten bezieht sich auf erstinstanzliche Klageverfahren am Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht und ist im Wesentlichen einer verhältnismäßig hohen Anzahl an Erledigungen von älteren Bestandsverfahren im 2. Quartal geschuldet. Dieser Effekt bildet sich dann stärker aus, wenn das Erledigungsverhältnis von älteren Bestandsverfahren zu jüngeren Verfahren ungünstig – also größer – ist (siehe auch Antwort zu 2). Die erhebliche Schwankung in der Laufzeit ist dabei auch der insgesamt kleinen Anzahl von Verfahren geschuldet (Erledigung in 2021: -9- Verfahren; Erledigung im ersten Halbjahr 2022: -7- Verfahren). Das Obergerverwaltungsgericht arbeitet weiter daran, ältere erstinstanzliche Klageverfahren abzubauen und auch in Bezug auf diese relativ kleine Anzahl von Verfahren, die aber regelmäßig sehr arbeitsintensiv sind, insgesamt zeitnahen Rechtsschutz zu gewährleisten. Der Verfahrensbestand weist insgesamt nur noch wenige ältere Bestandsverfahren auf.

Das Obergerverwaltungsgericht lag im Geschäftsjahr 2021 im Übrigen bei den „Erstinstanzlichen Verfahren“ mit einer Verfahrensdauer von 13,5 Monaten ausweislich der Bundesstatistik (vergleiche Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.4, 2021, Seiten 85 folgende) besser als der Bundesdurchschnitt mit 14,4 Monaten.

Frage 4: *Auch die Planwerte für die Verfahrensdauer am Verwaltungsgericht wirken angesichts des Ist-Standes mehr als unrealistisch: So soll die Verfahrensdauer für Klagen in allgemeinen Sachen (B_235_08_003: VG Klagen in allgemeinen Sachen (inkl. NC) Verfahrensdauer in Monaten) bei 16,5 Monaten liegen (und damit immer noch über dem Bundesdurchschnitt von 13,1 Monaten). Der Ist-Stand zum 2. Quartal*

2022 liegt allerdings bei 20,9 Monaten. Die gleiche Situation zeigt sich bei der durchschnittlichen Verfahrensdauer von Klagen in Asylsachen (B_235_08_007: VG Klagen in Asylsachen, durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten). Dort wird der Planwert auf 19 Monate festgesetzt. Bei Klagen in Asylsachen liegt der Ist-Stand nach dem ersten Halbjahr 2022 sogar bei 23,4 Monaten und ist damit mehr als doppelt so lang wie im Bundesdurchschnitt (10,2 Monate). Mit welchen Maßnahmen will der Senat die jeweiligen Verfahrensdauern verkürzen?

Antwort zu Frage 4:

Das Verwaltungsgericht verfolgt derzeit den Abbau von Altverfahren sowohl im Bereich der Klagen in allgemeinen Sachen als auch im Bereich der Klagen in Asylsachen mit Priorität. Die Erledigung der Altverfahren führt statistisch zu einem Anstieg der durchschnittlichen Verfahrensdauer (siehe Antwort zu 2). Altbestände sind am Verwaltungsgericht insbesondere entstanden durch die große Zahl der Asylverfahren ab 2015/2016, durch den zwischenzeitlich verminderten Sitzungsbetrieb in der Anfangsphase der Corona-Pandemie und durch eine große Zahl an komplexen Eilverfahren im Kontext der Corona-Pandemie.

Die zuständige Behörde geht, auch aufgrund der im Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024 vorgesehenen Verstetigung der durch die Drs. 21/18180 und 21/6979 geschaffenen Stellen, davon aus, dass sich die Planwerte B_235_08_003 und 007 mit zunehmendem Abbau der Altbestände voraussichtlich wieder verringern werden. Allerdings ist das Verwaltungsgericht derzeit mit neuen Herausforderungen konfrontiert (Alimentationsverfahren; Verfahren betreffend Corona-Soforthilfe), die sich künftig auch statistisch auswirken können.

Aufgabenbereich 236 Justizvollzug

Frage 5: *Ausweislich der Kennzahlen B_236_01_001 (Tageskostensatz JVA), B_236_01_003 (Tageskostensatz Sicherungsverwahrung) und B_236_01_004 (Tageshaftkostensatz Zentralkrankenhaus) sollen die Tageshaftkostensätze in den JVAs, der Sicherungsverwahrung und dem Zentralkrankenhaus gegenüber dem Ist von 2021 sinken. Wie wird diese Senkung begründet, welche einzelnen Elemente des Tageshaftkostensatzes sollen jeweils reduziert werden und wie realistisch ist diese Planung angesichts der Inflation?*

Antwort zu Frage 5:

Die Höhe der Kennzahlen B_236_01_001 (Tageskostensatz JVA), B_236_01_003 (Tageskostensatz Sicherungsverwahrung) und B_236_01_004 (Tageshaftkostensatz Zentralkrankenhaus) unterliegen multiplen Faktoren, die die Sätze erhöhen oder absenken können. Ein Faktor stellt hierbei die Belegungssituation dar, die aufgrund der Corona-Pandemie erheblichen Schwankungen unterlag. So führt eine geringere Belegung zu einer Erhöhung des Tageshaftkostensatzes, bei einer höheren Auslastung sinkt der Satz. Zudem müssen nicht wiederkehrende Sonderausgaben, zum Beispiel coronabedingte Mehrkosten bei den weiteren Planungen unberücksichtigt bleiben. In der Prognose werden beim Tageshaftkostensatz keine Elemente reduziert und es sind auch keine Einsparungen geplant.

Frage 6: *Laut B_236_01_006 sind für die Kosten der Ernährung je Gefangenen in 2023/2024 jeweils 1.450 Euro pro Jahr vorgesehen. Wie kommt die Kalkulation zustande und inwieweit ist dabei die Inflation berücksichtigt?*

Antwort zu Frage 6:

Die Kalkulation des Kostenansatzes für Ernährung basiert auf dem Nahrungsmittelausatz zur Gefangenenverpflegung dividiert durch die Anzahl Gesamthafttage eines Jahres.

Der Nahrungsmittelansatz wurde hierbei erhöht, um den schon während der Corona-Pandemie gestiegenen Nahrungsmittelpreisen zu begegnen. Mögliche weitere Veränderungen der Nahrungsmittelpreise durch den Krieg in der Ukraine waren zur Zeit der Planaufstellung noch nicht absehbar und sind entsprechend nicht enthalten.

Frage 7: *Mit B_236_01_013 ist vorgesehen, dass der Planwert für die Quote der beschäftigten Gefangenen von bisher 60 Prozent auf 57 Prozent herabgesetzt wird. Der Senat und die zuständige Behörde betonen immer wieder, die Bedeutung der Arbeit im Vollzug als Resozialisierungsmaßnahme. Aus welchen Gründen wird vor diesem Hintergrund der Planwert herabgesetzt?*

Antwort zu Frage 7:

Die Kennzahl wurde den realen Gegebenheiten angepasst. Für das Jahr 2020 lag die Beschäftigungsquote für alle Anstalten bei 54 Prozent und im Jahr 2021 bei 56,5 Prozent.

Auch weiterhin sind Arbeit und Qualifizierung wesentliche resozialisierende Faktoren. Die Beschäftigungsquote gibt das Verhältnis von Beschäftigten zum Gesamtgefangenenbestand an, die somit auch die nicht arbeitspflichtigen Untersuchungshaftgefangenen sowie weitere Gruppen von Gefangenen, die entweder nicht zur Arbeit verpflichtet sind oder aber aus verschiedenen Gründen nicht an der Arbeit teilnehmen können, einbezieht. Würde die Quote lediglich die zur Arbeit verpflichteten Strafgefangenen zum Gegenstand haben, ergäbe sich eine deutlich höhere Beschäftigungsquote.

Frage 8: *Im Gegenzug soll nach der Haushaltsplanung die Quote der außerhalb der Anstalt beschäftigten Gefangenen (vergleiche B_236_01_014) von dem Planwert 10 Prozent in 2022 auf 11 Prozent in 2023/2024 angehoben werden. Es wäre natürlich wünschenswert, wenn die Quote außerhalb der Anstalt beschäftigten Gefangenen tatsächlich steigen würde. Aktuell liegt sie allerdings ausweislich des Halbjahresplans bei 6,6 Prozent. Welche konkreten Maßnahmen sind vorgesehen, um diese Quote zu erhöhen und den Planwert zu erreichen?*

Antwort zu Frage 8:

Die in der Frage genannte niedrige Quote von 6,6 Prozent war Folge der Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie. In Zeiten der Corona-Pandemie war es für die Gefangenen schwieriger, freie Beschäftigungsverhältnisse einzugehen. Es ist daher zu erwarten, dass die Anzahl von Gefangenen, die außerhalb der Anstalten in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, wieder steigt, wenn die pandemische Lage bewältigt ist. Bei der Eingehung der Beschäftigungsverhältnisse werden die Anstalten die Gefangenen – wie in der Vergangenheit – nach Kräften unterstützen.

Die außerhalb der Anstalt beschäftigten Gefangenen sind in erster Linie im offenen Vollzug untergebracht. Durch die bauliche Erweiterung der JVA Glasmoor, die im Frühjahr 2023 abgeschlossen werden wird, ist im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Gefangenen von einem anteiligen Anstieg an freien Beschäftigungsverhältnissen auszugehen.

Frage 9: *Laut der Kennzahl B_236_01_016 sollen die Erlöse der produktiven Betriebe in 2023/2024 bei 1.200.000 Euro liegen. Im ersten Halbjahr 2022 wurden aber nur 270.000 Euro erwirtschaftet. Aus welchen Gründen hat die Behörde für die nächsten Jahre eine optimistischere Sichtweise und inwieweit ist der Rückgang der Erlöse in 2022 noch auf coronabedingte Betriebsschließungen und Auftragsreduzierungen zurückzuführen?*

Antwort zu Frage 9:

Die Planung der Erlöse der produktiven Betriebe der Jahre 2023/2024 ist die Fortschreibung der bisherigen Entwicklung und berücksichtigt das sich zum Zeitpunkt der Planaufstellung abzeichnende Ende der Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie. Sie unterstellen eine Rückkehr zu den vorpandemischen Rahmenbedingungen.

Die Erlöse der produktiven Betriebe verlaufen nicht linear, erfahrungsgemäß steigen sie im zweiten Halbjahr deutlich an. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie wirken bei der Auftragslage nach, ohne dass aktuell noch Betriebsschließungen notwendig wären.

Frage 10: *Laut Kapitel 4.4.2.1.5. (Kosten und Erlöse in der Produktgruppe 236.01 Justizvollzug) sollen die Kosten für den geschlossenen Vollzug in 2023 um 3,66 Prozent (entsprechend 3.495.000 Euro) sinken. Wie erklärt sich dieser Rückgang der Kosten und in welchen Bereichen sinken die Kosten konkret?*

Antwort zu Frage 10:

Die Planung der Kosten und Erlöse der Produktgruppe 236.01 Justizvollzug basiert auf einer mathematischen Schlüsselung der Gesamtkosten des Justizvollzuges auf die einzelnen Haftarten (Geschlossener und Offener Strafvollzug sowie U-Haft und Sonstige Haftarten), orientiert am Vorjahres-Ist. Insofern können keine Bereiche genannt werden, in denen die Kosten konkret sinken. Dementsprechend kann diesen Bereichen auch keine Erklärung für den Kostenrückgang zugeordnet werden.

Frage 11: *Die Anzahl der VZÄ im Justizvollzug soll von 1.638,01 auf 1.634,03 sinken (vergleiche 4.4.2.1.6. VZÄ der PG 236.01 Justizvollzug). Warum soll es weniger Personal geben und in welchen Bereichen sollen jeweils wie viele VZÄ eingespart werden?*

Antwort zu Frage 11:

Die Reduzierung der VZÄ ist in der Verlagerung von 4,0 VZÄ aus dem Projekt Justizvollzug 2020 in die Produktgruppe 233.01 für die Abteilung Zukunftsaufgaben Bau und Klima begründet und betrifft somit nicht die den Justizvollzugsanstalten zugewiesenen VZÄ.

Frage 12: *Ausweislich des Halbjahresberichts sind zum Halbjahr 2022 lediglich 1.571,22 der VZÄ in der Produktgruppe Justizvollzug besetzt. Wie erklärt sich diese hohe Vakanz und in welchen Bereichen bestehen die Vakancen?*

Antwort zu Frage 12:

Die Vakancen sind im Wesentlichen in der angespannten Situation am Arbeitsmarkt bei der externen Personalrekrutierung begründet, insbesondere im Allgemeinen Vollzugsdienst. Hier ist ein Rückgang bei den Bewerbungszahlen für die Ausbildung zu verzeichnen. Die zuständige Behörde wirkt dem durch diverse Werbemaßnahmen entgegen, zum Beispiel Teilnahme an Berufsmessen, Erstellung eines Imagefilmes, Teilnahme an FHH-weiten Plakatkampagnen. Im Übrigen siehe Drs. 22/9289.

Frage 13: *Als Investitionen in den Aufgabenbereich 236 Justizvollzug sind lediglich sonstige Investitionen in Höhe von 1.928.000 Euro vorgesehen. Laut den Anmerkungen sollen davon Maßnahmen zur Verbesserung der Unterbringungsbedingungen und der baulichen Modernisierung, der Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen sowie die Beschaffung von Geräten und Ausstattung finanziert werden. Was ist hier konkret vorgesehen?*

Antwort zu Frage 13:

Die Ermächtigungen für Investitionen in Höhe von 1.928.000 Euro teilen sich in 1.226.000 Euro für Baumaßnahmen und 702.000 Euro für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen pro Jahr auf.

In 2023 sollen im Baubereich im Wesentlichen in der Außenstelle der Sozialtherapeutischen Anstalt in Bergedorf in eine Sicherheitsanlage investiert werden und in der Untersuchungshaftanstalt der Neubau der Netzersatzanlage umgesetzt werden. In 2024 soll im Wesentlichen in der Untersuchungshaftanstalt das Besuchszentrum saniert und umgebaut werden.

In 2023 sollen im Bereich des beweglichen Anlagevermögens im Wesentlichen acht Gefangenentransportwagen der JVA Billwerder, Fuhlsbüttel, der Sozialtherapeutischen Anstalt sowie der Untersuchungshaftanstalt ersetzt werden. Darüber hinaus soll in der JVA Billwerder die CNC gesteuerte Holzfräse erneuert werden sowie im Zentralkrankenhaus die Röntgenanlage.

In 2024 soll im Wesentlichen in der Untersuchungshaftanstalt ein Gefangenentransportwagen, in der JVA Billwerder die CNC Abkantbank der Schlosserei und ein Gabelstapler sowie in der JVA Fuhlsbüttel der Zwischengärschrank und der Kugelrundwirker der Bäckerei und im Zentralkrankenhaus das Koloskop erneuert werden.

Bei den Anmeldungen für die Jahre 2023/2024 ist zu berücksichtigen, dass einzelne Vorhaben aufgrund von akutem Handlungsbedarf gegebenenfalls noch umgeplant werden.